

Deutsch-Britische Gesellschaft München e.V.

Satzung

Zum Zweck der besseren Lesbarkeit der Satzung werden Mitglieder des Vorstands und des Beirates in der maskulinen Form aufgeführt

§1

Name und Sitz

Die Gesellschaft hat den Namen „Deutsch-Britische Gesellschaft München e.V.“ Sie hat ihren Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2

Zweck

Die Gesellschaft hat den Zweck, die deutsch-britischen Beziehungen auf kulturellem und politischem, wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Gebiet zu vertiefen und dazu beizutragen, die Menschen beider Nationen durch Förderung des gegenseitigen Verständnisses einander näherzubringen.

Dieser Zweck wird mit Veranstaltungen für Mitglieder und interessierte Gäste verfolgt; in erster Linie Vorträge fachkompetenter Referenten aus den Gebieten Kultur, Politik sowie Wissenschaft und Wirtschaft mit anschließender Diskussion.

§3

Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein kann nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften Kapital sowie freie und zweckgebundene Rücklagen bilden; bei zweckgebundenen Rücklagen ist die konkrete, im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke zu verwirklichende Maßnahme und der Zeitpunkt bzw. Zeitraum der vorgesehenen Verwendung der Rücklage jeweils genau zu bezeichnen.

§4

Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke der Gesellschaft zu fördern. Fördernde Mitglieder der Gesellschaft können natürliche oder juristische Personen werden, die die Gesellschaft materiell oder ideell unterstützen. Sie müssen nicht ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sein.

§5

Aufnahme und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied bedarf eines schriftlichen Antrags und erfolgt durch Bestätigung des Vorstands.

Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Tod des Mitglieds.

b) Kündigung des Mitglieds

Sie ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres zu erklären.

c) Aberkennung der Mitgliedschaft

Der Vorstand kann einem Mitglied die Mitgliedschaft aberkennen, wenn dieses das Ansehen oder die Interessen der Gesellschaft schädigt oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung im Jahre der Fälligkeit nicht nachgekommen ist.

Der Beschluß ist dem Mitglied mitzuteilen.

Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft keinerlei Ansprüche finanzieller Art

gegen diese. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

§6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.

§7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§8 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Beirat.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus fünf gewählten Mitgliedern sowie einem ex officio Mitglied. Gewählte Mitglieder des Vorstands sind der Präsident, ein Vizepräsident, der Schriftführer, der Programmdirektion, der Schatzmeister.

Ex officio Mitglied des Vorstands ist der jeweilige Britische Generalkonsul in München als weiterer Vizepräsident.

Das Amt der Programmdirektion kann durch maximal zwei Personen besetzt werden, die in Team arbeiten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der gewählte Vizepräsident und der Schriftführer. Der Verein wird von zwei dieser Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB vertreten.

Für die Gestaltung des Programmes ist der Programmdirektor zuständig, der dabei mit dem Präsidenten eng zusammenarbeitet. Auch Vorstand und Beirat werden hierbei beratend herangezogen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beginnt sofort nach Ende der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl erfolgt. Sie endet nach drei Jahren am Ende der Mitgliederversammlung, in der wiederum ein Vorstand wählt wird. Das Jahr, in dem eine Wahl erfolgt, rechnet in diese Drei-Jahres-Periode nicht ein.

Ungeachtet der Regelung des voranstehenden Absatzes bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl erfolgt ist.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so erfolgt die Wahl eines Nachfolgers auf der nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, die Funktionen eines während der Amtszeit ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur Wahl eines Nachfolgers auf ein anderes gewähltes Vorstandsmitglied oder auf ein vom Vorstand ernanntes kommissarisches Vertreter zu übertragen.

Der Britische Generalkonsul gehört als ex officio Mitglied und Vizepräsident dem Vorstand jeweils so lange an, so lange ihm für seine Tätigkeit als Britischer Generalkonsul das Exequatur erteilt ist. Der Britische Generalkonsul ist berechtigt, sich bei dienstlicher Verhinderung bei Vorstandssitzungen durch das Mitglied seines Stabes vertreten zu lassen, das ihn im Verhinderungsfalle gegenüber der Bayerischen Staatsregierung vertritt.

Im übrigen gibt der Vorstand sich eine Geschäftsordnung selbst.

Der Vorstand kann ein Sekretariat unterhalten.

§9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jeweils einmal jährlich einzuberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich jeweils im Dezember jedes Jahr statt. Außerdem kann der Vorstand zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen nach Bedarf einladen. Ferner ist seitens des Vorstands dann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich verlangt.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen vom Tage der Absendung des Einladungsschreibens ab gerechnet.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens einen Monat vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern im vorgeschlagenen Wortlaut bekanntzugeben.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung gefaßt. Einer geheimen Abstimmung bedarf es, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Zu einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß enthalten:

- 1) Bericht des Präsidenten
- 2) Bericht des Schatzmeisters
- 3) Bericht des Programmdirektors
- 4) In den Wahljahren:
Entlastung des Vorstands
Neuwahl des Vorstands

§10 Versammlungsablauf, Wahlmodus

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Die fünf zu wählenden Mitglieder des Vorstands werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist der Bewerber, der in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Geheime Wahlen finden nur statt, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§11 Beirat

Die Gesellschaft hat einen Beirat.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen, Anregungen zu geben und eine enge Verbindung zu den Einrichtungen in Kultur, Wissenschaft, Erziehung und Politik sowie Presse herzustellen.

Der Beirat besteht aus höchstens 15 Personen. Er wird vom Vorstand berufen. Die Amtszeit des Beirats endet am 31.12. des Kalenderjahres, das auf ein Wahljahr folgt.

Der Beirat wird vom Präsidenten einberufen. Er ist einzuberufen, wenn 2/5 seiner Mitglieder dies verlangen. Die Beiratsmitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten und Empfehlungen zu geben.

**§12
Auflösung der Gesellschaft**

Über die Auflösung der Gesellschaft beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die „Gesellschaft von Freunden und Förderern der Universität München (Münchener Universitätsgesellschaft) e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützliche Zwecke zu verwenden hat.

München, den 10.03.2017